

**Zahl:** 131-9/73/2017

Bodensdorf, 2.1.2018

**Betrifft:** Hermann WADL, 9560 Nadling 27 - Ausbau des Dachgeschosses  
beim bestehenden Wohnhaus (für Wohnzwecke);

## KUNDMACHUNG

Herr Hermann WADL, wh. in Nadling 27, 9560 Feldkirchen, hat mit Eingabe vom 5.12.2017 um die Bewilligung zum Ausbau des Dachgeschosses beim bestehenden Wohnhaus (für Wohnzwecke), auf dem Grundstück Nr. 535/4, KG. Tiffen, angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Steindorf ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Freitag, dem 19. Jänner 2018, um 10,30 Uhr**

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Steindorf, 1. Stock, Zimmer Nr. 6, während der Amtsstunden von 08,00 Uhr bis 12,00 Uhr zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung nach § 42 Abs.1 des AVG 1991, i.d.g.F. bewirkt folgend:

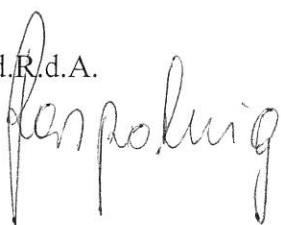
„Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß §41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.“ Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter vor der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des AVG 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein minderere Grad des Versehens

trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

F.d.R.d.A.



Der Bürgermeister:

Georg Kavalár e.h.

**Ergeht mit Rsb an:**

1. Herrn Hermann Wadl, Nadling 27, 9560 Feldkirchen;
2. Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden – Baudienst – bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, 9560 Feldkirchen, Milesistraße 10, mit der Bitte um Teilnahme eines Amtssachverständigen;
3. Amtstafel;
4. Herrn Herbert Hobiger, Nadling 40, 9560 Feldkirchen;
5. Frau Renate Hobiger, Nadling 40, 9560 Feldkirchen;
6. Frau Melanie Mühmert, Bussestraße 28, D-74821 Mosbach;
7. Herrn Helmuth Treffner, Nadling 20, 9560 Feldkirchen;
8. Frau Heidelinde Treffner, Nadling 20, 9560 Feldkirchen;
9. Frau Monika Burmeister, Nadling 23, 9560 Feldkirchen;
10. Herrn Walter Sieger, Nadling 24, 9560 Feldkirchen;
11. Frau Johanna Sieger, Nadling 24, 9560 Feldkirchen;
12. Herrn Johann Kofler, Nadling 22, 9560 Feldkirchen;
13. Frau Huberta Kofler, Nadling 22, 9560 Feldkirchen;
14. Herrn Jakob Moser, Nadling 64, 9560 Feldkirchen;
15. Frau Daniela Moser, Nadling 64, 9560 Feldkirchen;
16. Herrn Norbert Kustrin, Nadling 60, 9560 Feldkirchen;
17. Frau Claudia Kustrin-Gönitzer, Nadling 60, 9560 Feldkirchen;
18. Herrn Egon Schneeberger, Nadling 62, 9560 Feldkirchen;
19. Herrn Bürgermeister Georg Kavalár, im Hause, als Verwalter des öffentlichen Gutes;
20. Wassergenossenschaft Nadling, z. Hd. Herrn Mag. Robert Huber, Tiffnerwinkel 37, 9562 Himmelberg;
21. Wildbach- und Lawinenverbauung Villach, Meister-Friedrich-Straße 2, 9500 Villach, per Mail;
22. Wasserverband Ossiacher See, Rabensdorf 45, 9560 Feldkirchen, per Mail;
23. Kärnten Netz GmbH., Völkermarkter Straße 11, 9300 St. Veit a.d. Glan, per Mail;
24. Herrn Baumeister Ing. Markus Vidoni, Bundesstraße 111, 9551 Bodensdorf, als Planverfasser zur Kenntnisnahme, per Mail;

**Öffentliche Bekanntmachung durch**

**Anschlag an der Amtstafel:**

**Angeschlagen am: 2.1.2018**

**Abgenommen am:**